

# Implementierung SEPA Card Clearing (SCC) für Kartenzahlungssysteme der Deutschen Kreditwirtschaft

## Fragen und Antworten – FAQ-Liste

Stand 16.04.2015

### 1 Einleitung

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) hat beschlossen, die auf DTA-Lastschriften basierende Zahlungsverkehrsabwicklung ihrer Kartenzahlungssysteme auf die Formate des SEPA Card Clearing (SCC) umzustellen. Im Folgenden werden potentiell häufige Fragen, die sich bei der Implementierung, bzw. bei Aufnahme des Betriebs stellen, aus DK-Sicht beantwortet.

### 2 FAQ

Frage	Antwort
<b>Hintergründe SCC-Einführung</b>	
Was ist SEPA Card Clearing bzw. SCC?	Mit SEPA Card Clearing (SCC) wird ein Zahlungsverkehrsformat bezeichnet, das die Verrechnung von Kartentransaktionen auf der SEPA-Zahlungsverkehrsinfrastruktur beschreibt. Dieses Format beruht wie auch die SEPA-Zahlungsverkehrsverfahren für Lastschriften und Gutschriften auf XML-basierten Nachrichten gemäß der ISO20022-Norm.
Warum führt das electronic cash-System mit SCC ein neues Clearingformat ein?	Bisher wurden electronic cash-Umsätze über DTA-basierte Einzugsermächtigungslastschriften verrechnet. Durch die Migration der Überweisungs- und Lastschriftverfahren der Deutschen Kreditwirtschaft auf die SEPA-Verfahren SEPA Credit Transfer (SCT) und SEPA Direct Debit (SDD) ist bei den Zahlungsdienstleistern, die am girocard-System angeschlossen sind, eine neue europaweit einheitlich definierte Zahlungsverkehrsinfrastruktur entstanden. Die Deutsche Bundesbank hat beschlossen, die Verrechnung von kartenbasierten Lastschriften im DTA-Format im Februar 2016 einzustellen. Für die Verrechnung von electronic cash-Umsätzen hat die Deutsche Kreditwirtschaft daher die Migration auf die Formate des SEPA Card Clearing (SCC) beschlossen.

Frage	Antwort
Fällt die Verrechnung von Kartentransaktionen im electronic cash-System unter die SEPA-Verordnung?	Nein, die Verrechnung von electronic cash-Umsätzen fällt nicht unter die SEPA-Migrationsverordnung (EU-Verordnung Nummer 260/2012). Eine Migration erfolgt aus oben genannten Gründen.
Was sind die Eigenschaften von SCC?	Technisch gesehen lehnen sich die Vorgaben für die SCC-Datensatzbelegungen an die Vorgaben für die SEPA-Lastschrift an, ergänzt um spezifische Daten aus dem Kartenbereich. Die SCC-Einzüge werden wie früher im DTA taggleich zwischen Händlerinstitut und Kartenherausgeber verrechnet. Die Gutschrift eines SCC-Einzugs für den Händler ergibt sich aus der Inkassovereinbarung oder anderen Vereinbarungen zwischen Händler und Händlerbank bzw. Sparkasse.
<b>Teilnahme am SCC-Zahlungsverkehr und Vereinbarungen</b>	
Braucht ein Händler für die Migration auf SCC im electronic cash-System rechtlich zwingend eine neue Inkasso-Vereinbarung mit seinem Kreditinstitut?	Das hängt davon ab, wie die bisherige Vereinbarung gestaltet ist. Oftmals ist mit der alten Inkasso-Vereinbarung explizit das Einreichen von Umsatzdateien im DTA-Format vereinbart. In anderen Fällen deckt die bestehende Vereinbarung auch das Einreichen von Umsätzen im electronic cash-System im SCC-Format ab. Zur Wahrung der Vertragssicherheit sollte zumindest mit dem Kreditinstitut des Händlers abgesprochen werden, ob eine neue Inkasso-Vereinbarung abgeschlossen werden muss, die dann beispielsweise auf SCC referenziert.
Muss der Händler mit dem Netzbetreiber einen neuen Abwicklungsvertrag abschließen?	Das hängt davon ab, wie die bisherige Vereinbarung gestaltet ist. In der Regel sollte aber aufgrund der Umstellung von SCC keine neue Vereinbarung mit dem Netzbetreiber notwendig sein. Die Frage kann in Abstimmung mit dem Netzbetreiber geklärt werden.
Muss der Händler die Zahlungsaufträge, die sein Netzbetreiber in seinem Namen eingereicht hat, explizit freigeben oder erfolgt eine automatische Verarbeitung ohne weitere Freigabeprozesse?	Bei den meisten Instituten ist standardmäßig eine automatische Verarbeitung der eingereichten Zahlungsaufträge im electronic cash-System vorgesehen. Das konkrete Vorgehen kann aber im Einzelfall individuell zwischen Händler und seiner Bank bzw. Sparkasse vereinbart werden.

Frage	Antwort
<p>Gibt es Änderungen in den elektronischen Kontoauszügen für den Händler mit der Einführung von SCC für electronic cash-Einzüge?</p>	<p>Ja. Mit der Umstellung gibt es auch neue Detailbeschreibungen zu elektronischen Kontoauszügen für SCC-Formate, unter anderem für Sammlergutschriften für Händler sowie zu Rückläufern auf Einzeltransaktionsbasis. Die Vorgaben sind dabei sehr ähnlich zu den Vorgaben von SEPA-Lastschriften, sind aber unter anderem durch Detailbelegungen wie eigene Geschäftsvorfallcodes von diesen zu unterscheiden. Die Änderungen erfährt der Händler bei seinem kontoführenden Institut.</p> <p>Nicht berührt von diesen Änderungen sind Händler, die Tagessummen von ihren jeweiligen Netzbetreibern überwiesen bekommen. In diesen Modellen verrechnet der Netzbetreiber die entsprechenden SCC-Umsätze auf gesonderten Verrechnungskonten.</p>
<p>Wann stellen die Netzbetreiber auf das neue Format um?</p>	<p>Die Deutsche Kreditwirtschaft hat als Betreiber des electronic cash-Systems mit den Netzbetreibern Pilotierungs- und Inbetriebnahmezeiträume vereinbart.</p> <p>Der Pilotierungszeitraum erstreckt sich für die ersten Netzbetreiber zwischen dem 14. April und dem 25. Mai 2015. In dieser Phase werden nur sehr wenige Händler umgestellt. Dies geschieht in enger Absprache zwischen dem Händler, dem jeweiligen Netzbetreiber und dem jeweils beteiligten Institut des Händlers.</p> <p>Ab dem 26. Mai 2015 beginnen weitere Netzbetreiber mit der Umstellung. Zusätzlich wird die Anzahl der Händler, für die die Einreichung der electronic cash-Umsätze auf SCC umgestellt wird, sukzessive erhöht.</p> <p>Ziel ist es, dass die Migration vor Beginn des Weihnachtsgeschäfts 2015 abgeschlossen ist.</p>
<p>Gibt es sonstige Änderungen für den Händler mit der Einführung von SCC?</p>	<p>Für den Aufbau der SCC-Einzüge ist der vom Händler beauftragte electronic cash-Netzbetreiber zuständig. Hiervon bleibt der Händler unberührt.</p> <p>Für die Erstellung der SCC-Einzüge ist allerdings eine Gläubiger-ID des Inhabers des Kontos anzugeben, auf das SCC-Einzüge direkt gutgeschrieben werden, siehe unten. Ob ein Händler hiervon betroffen ist, erfährt er von dem beauftragten Netzbetreiber oder von seinem Händlerinstitut.</p>

Frage	Antwort
<b>Gläubiger-ID</b>	
Was ist eine Gläubiger-ID?	Die Gläubiger-ID (englisch Creditor Identifier) ist ein verpflichtendes Merkmal des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums, mit dem kontounabhängig und eindeutig eine Kennzeichnung des Gläubigers einer Zahlung erfolgt. Diese im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahren eingeführte Definition wurde auch für SCC übernommen. Die Gläubiger-ID wird von der Kreditwirtschaft über die gesamte Zahlungsprozesskette hinweg bis zum Zahlungspflichtigen weitergeleitet.
In welchen Fällen braucht der Händler eine Gläubiger-ID für die Abwicklung von electronic cash-Transaktionen?	<p>Für die Erstellung der SCC-Einzüge durch den Netzbetreiber ist eine Gläubiger-ID des Inhabers des Verrechnungskontos anzugeben. Ob ein Händler hiervon betroffen ist, erfährt er von dem beauftragten Netzbetreiber oder von seinem Händlerinstitut.</p> <p>Falls der Netzbetreiber die SCC-Einzüge auf eigenem Konto verrechnet und dem Händler Tagessummen bzw. Kassenschnitte überweist, ist eine Angabe der Gläubiger-ID <b>nicht</b> notwendig.</p> <p>Die Angabe der Gläubiger-ID des Händlers ist notwendig, falls die SCC-Transaktionen direkt auf dem Händlerkonto zum Einzug eingereicht werden. <b>Die Gläubiger-ID muss dann dem Netzbetreiber und ggf. auch der Händlerbank oder – Sparkasse mitgeteilt werden.</b></p>
Kann eine bereits vorhandene Gläubiger-ID des Händlers weiter genutzt werden?	Wenn der Händler bereits über seine Gläubiger-ID verfügt, weil er sie beispielsweise schon für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren benötigt, so muss er diese auch für die Teilnahme am electronic cash-System unter SCC weiter nutzen.
Wie erhält man eine Gläubiger-ID?	Für Deutschland übernimmt die Deutsche Bundesbank die Ausgabe der Gläubiger-Identifikationsnummer. Sie kann kostenfrei auf der Internetseite <a href="http://glaebiger-id.bundesbank.de">http://glaebiger-id.bundesbank.de</a> beantragt werden, Der Aufwand zur Beantragung beträgt wenige Minuten.

Frage	Antwort
Auf welchen Namen ist die Gläubiger-ID zu beantragen?	Die Gläubiger-ID ist auf den Namen des Kontoinhabers zu beantragen, über dessen Konto die Kartentransaktionen zum Einzug gebracht werden. Die genaue Bezeichnung des Kontoinhabers, die hier zu verwenden ist, ist auf dem Kontoauszug aufgeführt.
Kann statt der Gläubiger-ID auch der Wert "NOTPROVIDED" oder "NONREF" eingestellt werden?	Die DK-Vereinbarungen sehen die SEPA-Gläubiger-ID für die Identifikation des Gläubigers als Pflichtfeld vor. Eine Verarbeitung der Transaktion kann bei der Nutzung der Konstanten "NOTPROVIDED" oder "NONREF" nicht zugesichert werden.